

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. September 2010

### **1276. Parlamentarische Initiative (06.490) betreffend «Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR» (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (nachfolgend Kommission) zwei Vorentwürfe zur Änderung von Art. 210 des Obligationenrechtes (OR; SR 220) zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vorentwürfe hat die Kommission in Erfüllung der parlamentarischen Initiativen 06.490 (Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR) und 07.497 (Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR) ausgearbeitet.

Art. 210 OR regelt die Verjährung der Sachmängelansprüche beim Fahrniskauf. Sie beträgt gemäss Abs. 1 ein Jahr ab Ablieferung und ist im Vergleich zur ordentlichen zahnjährigen Frist des Vertragsrechts (Art. 127 OR) und zum internationalen Recht sehr kurz. So sieht zum Beispiel das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht; SR 0.221.211.1) eine Rügefrist von zwei Jahren vor (Art. 39 Abs. 2). Gemäss den Richtlinien 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinien; ABl. L 171 vom 7.7.1999) darf die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte bei Verträgen zwischen einem Gewerbetreibenden und einer Konsumentin oder einem Konsumenten nicht weniger als zwei Jahre betragen (Art. 5 Ziff. 1).

In engem Zusammenhang mit der Dauer der Verjährungsfrist von Art. 210 OR steht folgende Problematik: Art. 210 OR findet gemäss Art. 371 Abs. 1 OR auch im Werkvertragsrecht Anwendung. Insofern beträgt die Verjährungsfrist für Mängel des Werkes grundsätzlich ein Jahr ab Abnahme (Art. 210 Abs. 1 OR). Mittels dieser Koordination der Verjährungsfristen im Werk- und Kaufvertragsrecht soll es dem Unternehmer ermöglicht werden, seine Lieferanten zu belangen, sofern der Besteller Gewährleistungsansprüche gegen ihn geltend macht. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln eines unbeweglichen Bauwerks sieht das Gesetz eine Ausnahme vor; nach Art. 371 Abs. 2 OR gilt diesfalls eine fünfjährige Frist ab Abnahme des Werkes. Die gleiche Frist von fünf Jahren gilt für Gewährleistungs-

ansprüche beim Grundstückkauf (Art. 219 Abs. 3 OR). Für bewegliche Sachen, die an einen Unternehmer verkauft und von diesem in ein unbewegliches Bauwerk eingebaut werden, gilt jedoch die Frist von einem Jahr aus Art. 210 Abs. 1 OR. In diesem Fall spielt die Koordination zwischen Kauf- und Werkvertrag nicht mehr. Der Unternehmer kann vom Besteller während fünf Jahren belangt werden, gegen seine Lieferanten kann er jedoch nur während eines Jahres vorgehen. Dasselbe Problem stellt sich ihm dann, wenn er einen Subunternehmer mit der Erstellung eines beweglichen Werkes beauftragt.

Das Bundesgericht erachtet die heutige gesetzliche Lösung als unbefriedigend und vom Gesetzgeber so nicht gewollt, ist aber der Ansicht, dass es das Problem nicht auf dem Auslegungsweg beseitigen könne (BGE 120 II 214 E. 3d). Auch die Kommission betrachtet die geltende Rechtslage als fragwürdig und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf in dieser Hinsicht als gegeben. Die Kommission hat deshalb zur Umsetzung der genannten Initiativen zwei Varianten geprüft.

Die Variante 1 übernimmt den genauen Inhalt der beiden Initiativen und setzt diesen um. Das Ergebnis ist eine Verjährungsfrist von grundsätzlich zwei Jahren für Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkvertrag über eine bewegliche Sache bzw. ein bewegliches Werk. Eine Frist von fünf Jahren soll allerdings für entsprechende Ansprüche wegen Mängel der beweglichen Sache gelten, die bestimmungsgemäss für ein unbewegliches Werk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Gleiches gilt für das bewegliche Werk, das diese Voraussetzungen erfüllt. An der fünfjährigen Frist für unbewegliche Werke bzw. den Grundstückkauf ändert nichts. Vereinbarungen über Aufhebung oder Beschränkung der zweijährigen Frist in Kaufverträgen zwischen Gewerbetreibenden und Konsumentinnen oder Konsumenten sollen ungültig sein, wobei jedoch die Frist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr verkürzt werden darf (Art. 199 lit. b E-OR).

Die Variante 2 geht über das von den beiden parlamentarischen Initiativen Geforderte hinaus. Sie schlägt eine einheitliche Frist von fünf Jahren für Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkvertrag vor, die unabhängig von der Beweglichkeit der Sache bzw. des Werks gelten soll. Damit soll die Regelung der Verjährungsfristen vereinfacht und Rechtsunsicherheiten, welche sich aus den in Variante 1 vorgesehenen Abgrenzungskriterien zur Anwendung der zwei- bzw. fünfjährigen Frist ergeben können, vermieden werden. Die unabänderlichen Fristen für den Konsumgüterkauf bleiben dagegen wie in Variante 1 bei zwei Jahren bzw. einem Jahr für gebrauchte Sachen. Die Kommission weist im Erläuternden Bericht darauf hin, dass sich die Variante 2 – auch wenn sie über das von beiden Initiativen Geforderte hinausgehe – in einem

bekanntem Rahmen bewege. So sehe Art. 180 der SIA-Norm 118 eine Frist von fünf Jahren vor, ohne zwischen beweglichen und unbeweglichen Werken zu unterscheiden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 haben Sie uns zwei zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen 06.490 und 07.497 erarbeitete Vorentwürfe (Varianten) zur Änderung von Art. 210 OR samt einem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Wir begrüssen die Anpassung der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beim Fahrniskauf in Art. 210 OR. Zum einen scheint die Beseitigung von Widersprüchen zum Wiener Kaufrecht und zur EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie sinnvoll, zum anderen kommt die vorgeschlagene Neufassung in vielen Anwendungsfällen wohl nicht nur einer Vertragsseite zugute; auch der Verkäufer profitiert seinerseits von einer Verlängerung der Frist, da er so leichter den eigenen Lieferanten belangen kann.

Für die vorgeschlagene Variante 1 spricht, dass Mängel eines unbeweglichen Bauwerks in der Regel erst nach längerer Zeit erkennbar sind, weshalb eine Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen nach wie vor gerechtfertigt erscheint. Die vorgeschlagene Variante 2 hat den Vorteil, dass die Rechtsunsicherheit, die sich heute aus der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie aus dem Begriff des unbeweglichen Bauwerks ergibt, beseitigt wird und der Begriff der bestimmungsgemässen Verwendung gemäss Variante 1 wegfällt. Diese Vorteile überwiegen, weshalb wir die vorgeschlagene Variante 2 bevorzugen. Im Übrigen erscheint eine fünfjährige Verjährungsfrist auch bei beweglichen Sachen nicht unverhältnismässig lange, zumal auch Mängel beweglicher Werke oder Sachen – wie im Erläuternden Bericht zu Recht ausgeführt wird – erst nach Jahren zutage treten können. Durch die strengen Voraussetzungen der Prüfungs- und Rügepflichten nach Art. 210 OR bleiben schliesslich auch die Interessen des Verkäufers und des Unternehmers genügend gewahrt.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**